

## **Ergänzende Datenschutzhinweise für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) aufgrund Inkrafttretens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Ab dem 25.05.2018 gilt mit der DSGVO ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner.

### **Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:**

Soweit es für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen aus dem BuT bzw. zur Ermittlung der für diese Leistungen maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (das heißt insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, §§ 60 ff. SGB I). Ihre zuständige Sozialverwaltung ist hierbei Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Entsprechende Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 10.

### **1. Datenerhebung (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO)**

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über die Leistungen für Bildung und Teilhabe entscheiden zu können. Ihre Angaben sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung –nicht aber deren Höhe– geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angabe über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder die sexuelle Orientierung).

### **2. Datenerhebung bei anderen Stellen**

Sofern die Anspruchsberechtigten nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Sozialverwaltung auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben:

- Bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und dem Anspruchsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Schulen/Lehrer, Kindertagesstätten, Nachhilfeinstitute, Vereine sowie sonstige Anbieter) und
- Bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Familienkasse, Jugendamt, Wohngeldstelle) nach §§ 3, 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit dort beispielsweise Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht

### **3. Datenverarbeitung im Rahmen der Bundesstatistik (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO)**

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt gemäß § 53 Absatz 1 SGB II aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b SGB II erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b SGB II übermittelten Daten Statistiken.

Die für die Bundesstatistik gemäß § 121 SGB XII erforderlichen Daten werden nach den Vorgaben der §§ 122 ff. SGB XII übermittelt sowie gemäß § 128a SGB XII nach den Vorgaben der §§ 128b SGB XII erhoben. Die Daten dürfen hierfür an die in den §§ 126, 127, 128h SGB XII genannten Stellen, insbesondere die Statistikämter von Bund und Ländern, weitergegeben werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und zu seiner Fortentwicklung werden die Erhebungsmerkmale des § 12 Absatz 2 AsylbLG im Rahmen einer Bundesstatistik übermittelt (§ 12 Absatz 1 AsylbLG).

#### **4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren**

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter der Voraussetzung der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

#### **5. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO)**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezuges der Leistungen für Bildung und Teilhabe und bis zum Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) des Einheitsaktenplans gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Innerhalb der vorstehenden Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO.

#### **6. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO)**

Wenn Sie eine Auskunft zu den Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Sozialverwaltung. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter der Voraussetzung des Artikel 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Absatz 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Sozialverwaltung Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 21 Absatz 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO, da sozialrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (§ 84 Absatz 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (das heißt insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

#### **7. Verweigerung notwendiger Informationen (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO)**

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann ein eventueller Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über die Bedarfsanzeige nicht abschließend entschieden werden kann und infolge dessen auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden können.

#### **8. Beschwerde (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO)**

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Sozialverwaltungen bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

#### **9. Informationspflicht (Artikel 13 Absatz 3 DSGVO)**

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den sie im Verwaltungsverfahren erhoben wurden, so stellt die Sozialverwaltung die Information für diesen Zweck der Weiterverarbeitung und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

#### **10. Kontaktdaten/Adressen**

Verantwortlicher Landratsamt Rottweil Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel Königstraße 36 78628 Rottweil Tel.: 0741/244-0 Email: <a href="mailto:info@landkreis-rottweil.de">info@landkreis-rottweil.de</a>	Datenschutzbeauftragter Alexander Schnürer ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts Krailenshaldenstraße 44 70469 Stuttgart Tel.: 0711/8108-14444 Email: <a href="mailto:datenschutz@landkreis-rottweil.de">datenschutz@landkreis-rottweil.de</a>	Landesdatenschutzbeauftragter Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Königstraße 10a 70173 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Email: <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a>
---	---	--